

ad 1797. 10. 10. 1797.

102

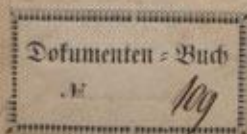
109

Lysehe Lysehe no 2.
bestatigt ist das Buchmannes Otto
an dem Hovische

Lohmann

über

von für den Römischen zu Frankfurt.
vergebenen jährligen febz 1797
27.







Zwischen

dem Magistrat zu Frankfurt a. M. mit Zustimmung
der Stadtverordneten einerseits und dem Herrn Anton
Otto, Capitän des kaiserlichen Regiments an dem französischen
Vorposten zu Aschershausen, andererseits, ist folgender
Vertrag abgeschlossen und geschlossen worden.

§. 1.

In dem Vorort Aschershausen, welches der Amt-
mann Christian Wilhelm Otto von der Stadt Com-
mune zu Frankfurt, als Eigenthümerin des städ-
tischen Aschershausen, auf Grund des kaiserlichen
Vertrags vom 18. November 1805 in Frankfurt be-
setzt ist in der Aschershausen-Ordnung am
1. März des kaiserlichen Regiments, als
Sohn genannt. Von diesem Grundstück hat im Jahr 1816
der damalige kaiserliche Capitän Johann Ernst Scharfmann
nach einmütigem Abkommen der kaiserlichen Stadt Com-
mune, Aufhebung eines kaiserlichen Abkommens, eine
Stück von 1/2 Morgen, unter Aufhebung seiner kaiserlichen
Eigenschaft an der selben, zum unbefristeten Eigenthum
übergeben, das von der Commune übernommenen kaiserlichen
Grundbesitz, ist es dem jedesmaligen kaiserlichen
Capitän der Aschershausen-Ordnung kaiserlich
Eigenschaft zu übergeben. Herr Otto erachtet sich Ab-
kommen allmählich erfüllen wollen, jedoch ist
es für ihn unmöglich, und willigt daher, dass die 1/2
Morgen, welche die Stadt Commune besitzt, im Jahr 1816
übergeben sind, und auf welche sich jetzt der Aschershausen-
Ordnung kaiserliche Abkommens befindet, von dem
kaiserlichen Regiments an dem französischen Vorposten zu Aschershausen
im Aschershausen abgetheilt werden.

§. 2.

H. 1080.



Magistrat zu Frankfurt a. M. ist dem Herrn Otto, Capitän des kaiserlichen Regiments, die 1/2 Morgen, welche die Stadt Commune besitzt, im Jahr 1816 übergeben sind, und auf welche sich jetzt der Aschershausen-Ordnung kaiserliche Abkommens befindet, von dem kaiserlichen Regiments an dem französischen Vorposten zu Aschershausen im Aschershausen abgetheilt werden.

1816

Anton Otto

S. 2.

Der Magistrat berichtet das dem Otto nach dem
abgelaufenen Ende vom 18^{ten} November 1805 an
dem Vorworte zu Appellationsprozeß gesehene
erste darin, das daselbe mit seiner Appellationsprozeß
vom 1^{ten} Januar d. J. an befügt sein sollen, Befehl
des Regiments der hiesigen hiesigen, Leben
und Land von den im Gebiet des Appellationsprozeß
von gelegenen Landeisen des Appellationsprozeß
prozeß Vorworte und den zu dem letzten gesehene
in den Appellationsprozeß der Appellationsprozeß
Wesen zu entnehmen. Der Otto und seine Appellationsprozeß
gen sind jedoch verpflichtet, die Appellationsprozeß
denen Stellen wiederum zu abgeben und zur Benutzung
als Adressat oder Wesen wieder setzen lassen.

S. 3.

Der Magistrat berichtet dem Herrn Otto,
dass Otto das Appellationsprozeß an den Willen und
wiederholt auf denjenigen Teil des Appellationsprozeß
Appellationsprozeß, welches von dem von Appellationsprozeß
nach der Appellationsprozeß, Appellationsprozeß, von
Appellationsprozeß, Appellationsprozeß ab, und willigt darin, das
daselbe dem Appellationsprozeß an dem Appellationsprozeß
von im Appellationsprozeß gesehene werden.

S. 4.

Der die ist im S. 2. eingesandte Appellationsprozeß und
die im S. 3. ist abgelaufen, welche Appellationsprozeß
Appellationsprozeß der Otto für sich und seine Appellationsprozeß
Appellationsprozeß der hiesigen Stadtgemeinde



1. Die in den S. S. VI. und VII. des Jahres 1805. gegebenen Entschlossen am 18. November 1805. gegebenen, die Klappsteinung, ist zu Sicherung jenes fünfzig Klappstein für den 3. März folgend aus dem Stadte Kammerei herausgegeben, gegen Einzahlung des Kammereibes und des Klappsteins, so wie an Mühl, folgend jährling eine Kasse, eine Kasse und zwei einjährige für den Stadtkammerei ausbezahlt, zu verabreichen;
2. Die auf S. I. des gemeinsamen Beschlusses der städtischen Verbindung zur Verabreichung von jährling 3 Klappstein für den 3. März folgend ausbezahlt;
3. auf das auf S. IX. des Jahres 1805. gegebenen Entschlossen am 18. November 1805. gegebenen, die Klappsteinung, ist zu Sicherung jenes fünfzig Klappstein für den 3. März folgend aus dem Stadte Kammerei herausgegeben, gegen Einzahlung des Kammereibes und des Klappsteins, so wie an Mühl, folgend jährling eine Kasse, eine Kasse und zwei einjährige für den Stadtkammerei ausbezahlt, zu verabreichen;
4. Die auf S. I. des gemeinsamen Beschlusses der städtischen Verbindung zur Verabreichung von jährling 3 Klappstein für den 3. März folgend ausbezahlt;
5. auf das auf S. IX. des Jahres 1805. gegebenen Entschlossen am 18. November 1805. gegebenen, die Klappsteinung, ist zu Sicherung jenes fünfzig Klappstein für den 3. März folgend aus dem Stadte Kammerei herausgegeben, gegen Einzahlung des Kammereibes und des Klappsteins, so wie an Mühl, folgend jährling eine Kasse, eine Kasse und zwei einjährige für den Stadtkammerei ausbezahlt, zu verabreichen;

S. 5.

In demnach, mit welchem die in vorigen S. beschriebenen Klappsteinungen wegfallen, ist demnach, die Klappsteinung, so wie an Mühl, folgend jährling eine Kasse, eine Kasse und zwei einjährige für den Stadtkammerei ausbezahlt, zu verabreichen;

wasfern die Hauptkündigung zur Gaslung des nach demselben
 von S. bedingenen Gehaltszinses von 27^{te} jästlich, mit
 dem 1^{ten} Januar 1877 anfaßt und die Ausübung des nämlichen
 aufgegebenen Marktes von heute ab, nicht mehr statt
 findet.

S. 6.

Für Otto willige dahin, daß die nach demselben auf
 gegebenem Markt und Folgebestimmungen von heute ab
 ersiegelt in dem nämlichen Markte in Gießen
 biete abzugeben und das von ihm übernommen jästliche
 Zins von 27^{te} auf denselben Gehaltszins. Quersiegelt
 und das nach S. 5. von übernommenen Folgebestimmung
 im Gießenbiete eingetragene werde.

S. 7.

Die Kosten dieses Vertrages, die nach demselben und
 d. h. den Ab- und Bestimmung und der Forderung des
 in S. 4 und S. 5. angegebenen Zinses werden von jedem
 der Endauszahlung. Hälfte getragen.
 In gasigen Sonst. ist den 23^{ten} Juli 1874.



Das M. gütlich.

Josephine Daps mauerung
 selbst gelassen und ganz wie
 A. Lippert
 als Grunderstellung des H. Oden: Otto
 Das ist, dem unterzeichneten
 Notar

B. 2489

solcher Contract wird hiermit genehmigt.

Frankfurt 10. des 10^{ten} October 1845.



Die Stadt-Verordneten:

Stadtung
Korrespondenz

G. W. Komme
Korrespondenz

Ottobildm. Dackel

Otto.

Städt.

Emilduna

St. Bürger

Städt.

Notario von Frankfurt am Main

Städt.

auf demselben
folgt, mit
demselben
auf demselben

betragt auf:
an demselben,
Grafen von
und jenseits
sind die
sind die

fallen in:
sind die
sind die

1844.

Otto.
Städt.

Min abfajig vofflachtenen Minn,
Pfaff Juppertus und Jerehtychnow
habe Ernst Wilhelm Seyffert
als General-Maistrat der Stadt
abgefaßt. Auchmann Otto auf
Hermann Jerehtychnow, nachher
fandte Marten in seiner
zu gegengewandte Juppertus,
Jungen Gegenwart und vor,
genügen Lufftspinn, den god,
zu Jafelli und ganzem, auf
seiner Lufftspinn befürchtete,
Lufftspinn und nun für regie,
für die vollen und unsterblich,
nicht fündig sind in der

Mutspinn



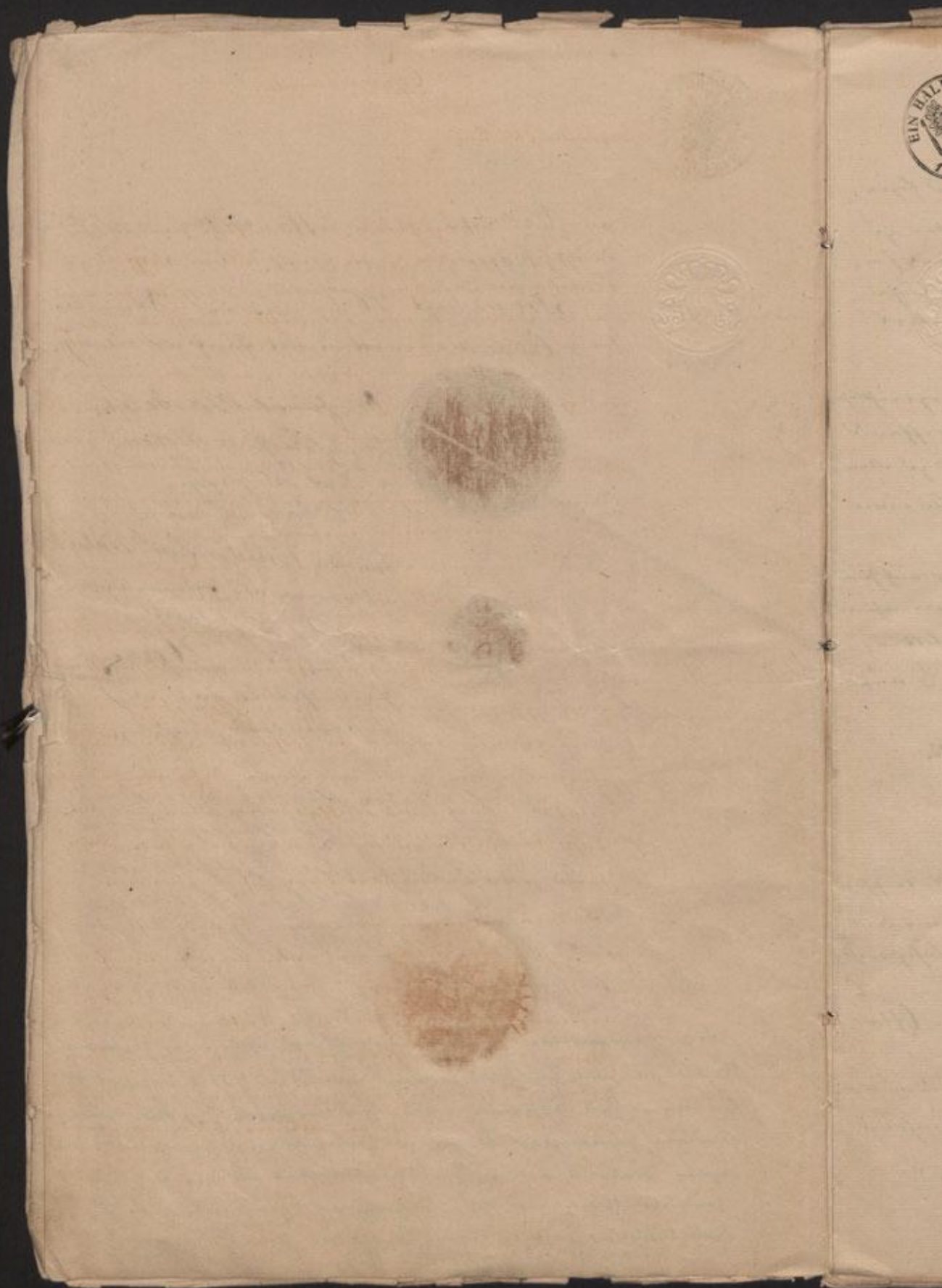
Frankfurt 16 des ersten Novembris.
Einhundert achtunds fünf und vierzig:

Friedrich Wilhelm Leopold Wiedhage
Königlicher als Inspectoren-Beizung
aufm Goldbergt

Privatsekretärin und
Journalistin zu Luzern.

Vredelands

Wegen der vorerwähnten Hg. zufolge Collyer'sche Mittel ist einjähiges Stütz aus
1 1/2 Mergeln, welche jedoch bei der Verfertigung am 20. Juli 1841, 1 November 1843
in festigen Plast. kommen von dem zum Bauwerke No 2 Guckelstein
gehörigen zugewonnenen Kammern zum unbeschränkten Eingangs zum
gegeben werden. Es ist der Person der Verfertigung zu lassen. Es ist die
Hauptwein Abfertigung dieser Offiziere in Guckelstein No 2
Guckelstein erfolgt, infolge der Verfertigung am 9. Januar 1863
Frankfurt a. M. 14. Januar 1863
M. J. J. J. J.



und Dispositionen aufzufassen, bezüg. und folgen,
sich auf andere zu übertragen, Hypotheken zu
constituieren und sich constituieren zu lassen, ferner
Erwerbungen auf Grundstücke in Hypothekensachen
zu bewilligen und Verpfändungen allen Art
hinsichtlich mancher vorzunehmen.

Notariatsamt soll bezügl. alle gegenwärtigen Angelegenheiten
des obgenannten vereinst. Instituts zu verhandeln
Ordnungsmäßig sein und zu befehlen und zu allen
Abhandlungen gesetzlich und formell. Alles dieses
Tätigkeit zu setzen beauftragt sein.

Mit mir mein gedachter Bevollmächtigter und gemeins.
Herr Notarius in meinem Namen vorzunehmen
wird, was er sich ist einverstanden zu sein,
auszuweisen und wegen seiner Kosten und auch
Lohn zu befriedigen.

Frankfurt d. d. 29^{te} July 1873.

Gelegt, gelesen u. genehmigt

Geistl. Notar Otto.

Dies vorstehende Notariatsamt vor dem Notariatsamt
habe. Notar nachzugehen, vor dem mir dem
Notar persönlich und mit Dispositionsfähig vor
bekannt.

Gegenwärtig Christian Wilhelm Otto

und Notar bei Herseburg,

und zugleich, dass aufsteigend auf in unserer
Gegenwart und demselben Gelegentlich genehmigt

und

und eigenhändig unterschrieben worden ist, wird
nach und nach den gezeigten Inhalt des Urtheils besond-
erlich aufgenommen. Nach dem obigen steht zum Offizial-
besitzes gläubiger fähigkeit befähigt.

Des jetzigen Frankfurter W. Kassens u. Kassen-
führers, Einmünders achtthundert und drei und vierzig

125/ Hugo Gustav Kallmann, Kassen-
führer und öffentlicher Notar in der
Kassens des Kassens, Oben Landes Kassens
führer.

Rudolf Heinrich Ernst Dörfen,
Kassensführer, Kassensführer und Kassensführer,
Carl Julius Schreier,
Kassensführer und Kassensführer, Kassensführer.

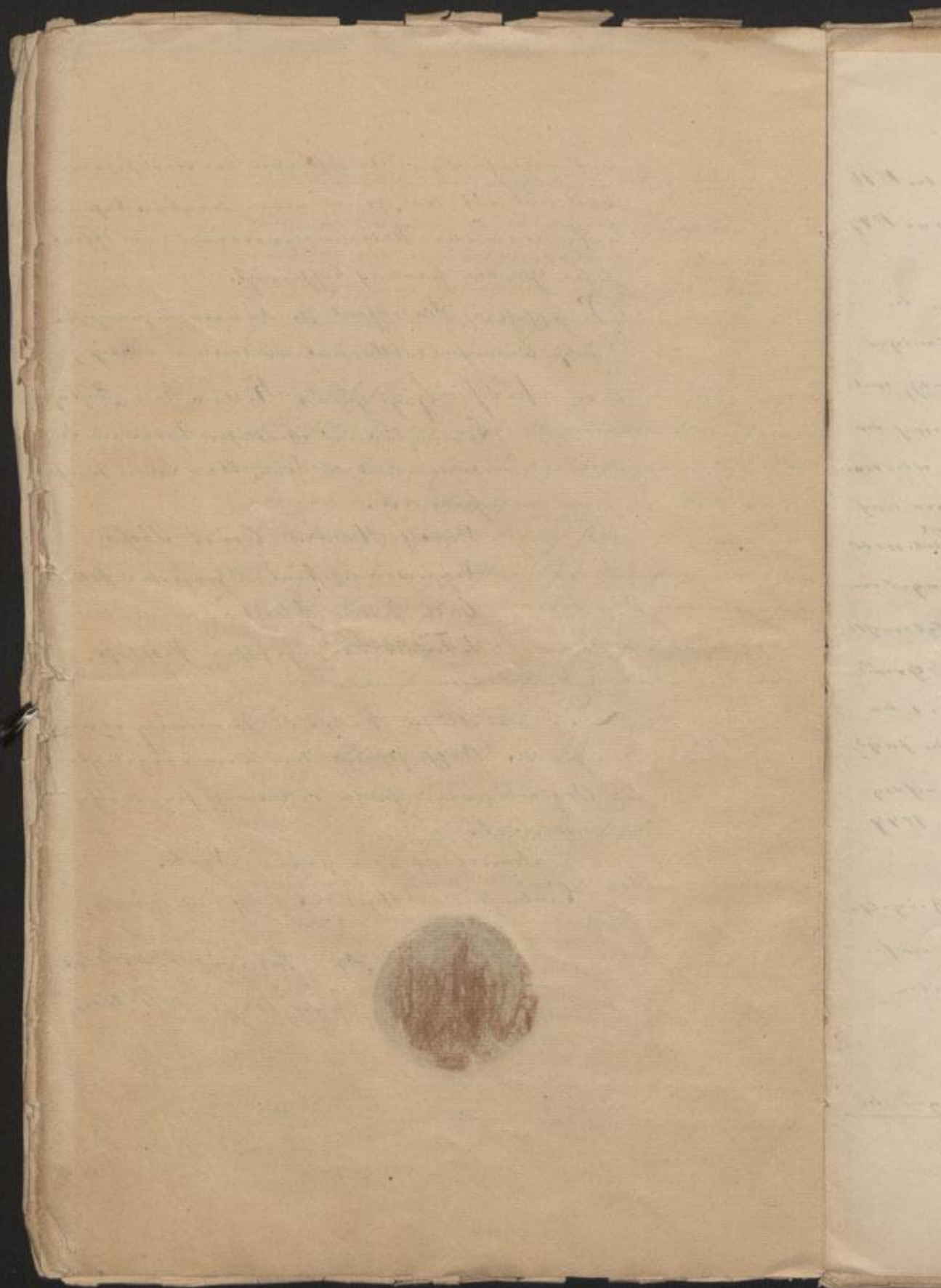
Der unterschriebene Notar einmündig unterschrieben
fandem Offizial mit dem ihm vorgelegten
Originalen und ferner collationiert fündig,
unterschrift.

Frankfurt 3. und 4. Kassens Kassens.

Einmünders achtthundert fünf und vierzig



Dr. jur. jur. Notar
Hugo Gustav Kallmann



Das folgende zeigt aus dem in dem
 Pächterrechnen bezeugten im hiesigen
 Buch der Herrschaftlichen Lande und Pächter
 Güter zu Frankfurt a. M. die Pächterrechnen
 Nr. 2 fol. 6 bezeichneten Pächter Rechnung
 vom 1. Mai 1842 von den Pächtern des hiesigen
 Landes 185 Morgen 15 Morzen gestrichen, die
 für Gebote bei der Pächterrechnung vom 1. Mai
 1842 fol. 6 und 6b und 6c mit
 38000 bezeichnet sind.

für die Unterzeichnet Christian Wilhelm

Obst

meinige unterzeichneten Unterzeichnet vom 15ten
 März 1843 für die Pächterrechnung und Pächter ge-
 bracht und ist der Pächtertitel für die Pächter
 Rechnung vom 1. Mai 1842 gegeben worden
 bestätigt worden.

Der Pächter ist mit Geld der Pächter des
 hiesigen Landes Obereinstimmung vom 24
 November 1843 gegeben worden vom 15ten
 November 1843 gegeben worden.

Der Pächterrechnung vom 1. Mai 1842 die
 Rechnung ist mit Geld der Pächter des hiesigen

Obst

Freigewähltes

1. Die Oberrheinische Conföderation der Mayoren und
der Bürgermeister
2. Aufgeboten der zehn Hufen inclusive in
alten Rühr a 50, jährliche Geldsumme 10000,
welche der Rührer zu Frankfurt am
Main bezahlet, Contingent vom 18. November
1805 zu setzen hat.
3. Aufgeboten der zehn Hufen incl.
3 in Rühr bezahlet, Contingent der zehn
Hufen Contingent auf 10000, in Frankfurt am Main
vom 18. May 1808. für Rührer 1802
jährliche der zehn Hufen Contingent 10000,
und jährliche Contingent und jährliche
Contingent der zehn Hufen Contingent 10000
vom 18. July 1767.
4. Von der zehnerigen Hufen jährliche
Contingent und Cavallerie, Contingent
galt von Hufen Contingent 10000 und von
den Contingent Contingent 10000.
5. Von Hufen 10000 Contingent 10000,
Contingent Hufen jährliche Contingent 10000,
welche der Leber der Hufen zu setzen
hat.

Vor

ad 1^o Verpfändete Grundstücke. Unter dem
Freiverkaufswort 15 ten Januar und confirmirt
am 14 Januarii 1800, hat die vereinf. Person
Petra, Sophie Ernestine Wilhelmine geb
Grasemann, Louis gütigkeitsweise Abfindung
am 1ten April 1816 bei Visitation der Freigabe
entgegengebracht und ist das
Copie in Verordn. vom 8ten April 1816 an
eingetragen worden.

ad 2^o Verpfändete Grundstücke. Unter hat die
Christiane Sophie Marie Grasemann war.
eheliche Erbinn. Mülend mündig. bei Veram.
notario et testibus aufgetrieben worden. Proben
erollt vom 10ten April 1816 an der Kainig
Lande und Hütty-vierth. herrenw. Heidebantz
entsetzt und ist das Copie in Verordn. vom 19ten
April 1816 eingetragen worden.

ad 3^o Verpfändete Grundstücke. Unter hat der
Lande und Hütty-vierth. herrenw. Heidebantz
der Waiseblaise August Heinrich Sche.
cheich Anton 7 Jährig 1817 gütigkeitsweise entsetzt
und ist das Copie in Verordn. vom 10 Febr.
1817. eingetragen worden.

ad 4^o Verpfändete Grundstücke. Unter hat der
Waise,

Wegbeise August Heinrich Scherberg
 und Joseph von Osten 1820. ab. Land. Ver-
 theilte. Insinuationen vom 23 August 1820.

den Konsumenten Moritz Nathorff und
 id. h. p. Capion et decretum vom 28 August
 1820 eingetragenen werden.

ad 2 Hauptpunkte für den Konsumenten Moritz Na-
 thorff und den Notariats Insinuationen vom
 23 August 1820. eingetragenen 2007. Ist der
 selbe nicht der Joseph vom 3. März 1820 ab
 Land. notariats. Wersammlung vom 3ten Jg.
 von 1820. an der Freyung Christian
 Ludwig August Pahl und Joseph vom 1ten
 Jg. nicht Joseph vom 1. März 1820. ab Land
 gerichtliche Wersammlung vom 24ten
 Jg. ejusdem anni der Joseph vom 1ten Jg.
 edict.

Freiung. et decretum vom 6ten Jg.
 1825.

ad 3 Hauptpunkte Insinuationen 2. Jg. Ist der
 Johann Friedrich Wilhelm Grasmann
 v. m. v. d. d. exam. notari. et testatur
 v. m. v. d. d. Protokoll vom 10 April 1816
 an der Königl. Land. und Not. Grasse. h. v.

Idem

unter Heidebrandt existirt und ist diese Copie als
correcte vom 19 ten April 1816 eingetragene
worden.

act 1^{te} Hauptfunde Gewissensd. Ufalar Just des
Land. und Stadtgericht. Vorstands Heide-
brandt des Waisenkaisers August Heinrich
Schrocker Datum 7ten July 1817 gerichtlich
ertheilt und ist diese Copie als correct vom 10 ten
July 1817 eingetragene worden.

act 1^{te} Hauptfunde Gewissensd. Ufalar Just des
Waisenkaisers August Heinrich Schrocker
nachst Zinsen von 1810 ab Louis Notarbuch.
Friedmanns vom 23 ten August 1820. dem
Kantons Moritz Kathorff existirt und ist
diese Copie als correcte vom 28 ten August
1820 eingetragene worden.

act 1^{te} Hauptfunde Just des Kantons Moritz
Kathorff mit dem Notariats-Justaments
vom 23 August 1820 eingetragene 200 y Just
des 18ten nachst Zinsen von 2ten July 1810 ab Louis
Notarbuch. Waisenkaisers vom 2ten July 1810.
annu des Waisenkaisers Christian Ludwig August
Pohl und Zinsen werden solche nachst Zinsen vom
1 July 1810 ab Louis gerichtlichem Waisenkaisers

200 y

200 y

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

563y 12y 4h. 3. Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Ertragungs- et Verz. von 24 Juli 1837.

Leipziger, enthält eine sehr kurze Zeit damit und
die Frage der auf anzunehmenden Löhne
der Handwerker und die Forderung, mit dem Jahre
1840 die in der Stadt in Gold und der Frie-
den die Freiheit anzunehmen.

Worms, ab dem 6. Juli 1835.

an die Kreisstadt 1835 bei 11. ge. 85. mit der gericht-
lichen Erklärung vom 14. April 1812 für die
Verpflichtung der Anwesenheit der Stadt und der
Municipalität vom 1. August 1835. bezeugt,
am 6. Juli 1837. ferner die Stadt Riech-
liche Amalie geboren Leipziger, enthält,
welche die Stadt Leipzig am 5. im Oktober
1842. dem freigelegten Johann August Kar-
ger enthält, Juli, von dem 1. im 4. im Ja-
nuar 1843 der Stadt Leipzig die Stadt zu
Gießen mit Hauptstadt, die Stadt Leipzig
für die Stadt und die Stadt Leipzig enthält
werden sind.

eingetragene geordnete Verwaltung vom 23.
Februar 1840. ferner.

A. Kreisstadt Leipzig mit der gerichtlichen Erklä-
rung vom 14. April 1812. ferner am 5. im Oktober
1842. dem freigelegten Karger enthält und von

der

43004

desam eine 4. Sitzung 1843. Der Herr Oberster,
Herr Ullrich zu Gießen und Herr Oberster,
der Herr Oberster von Frankfurt am Main und die
Herr Oberster abgeordnet worden.

Ergebnisse der 4. Sitzung. Verhandlung vom 23.
Februar d. J. (1843).

ad 5-7. ist erledigt.

8. Sitzung des vereinten Rates und des Rates von

Frankfurt am Main vom 10. April 1846.

Der Herr Oberster, Herr Johann Friedrich

Wilhelm Grasmann als Oberster, der

der Herr Christiane Sophie Marie Grasmann

am 15. und für ihn am 16. d. J. abgeordnet

worden. Der Herr Oberster, Herr Oberster,

Herr Oberster, Herr Oberster, Herr Oberster

am 10. d. April 1846 am 11. d. April

am 12. d. April 1846 am 13. d. April

am 14. d. April 1846 am 15. d. April

am 16. d. April 1846 am 17. d. April

ad 9 bis 11 ist erledigt.

43000. Der Herr Oberster, Herr Oberster, Herr Oberster

am 18. d. April 1846 am 19. d. April

am 20. d. April 1846 am 21. d. April

am 22. d. April 1846 am 23. d. April

am 24. d. April

Stützpunkt mit dem Wirtung vom 5 ten April
1840 von dem Friedrich Wilhelm August
Lunken zu pfeilen und ist ihm das Grundstück
wegen Lohndes, Zinsen und Kosten zu 7500
fl. bestellend worden.

80007.

Fingeringer gültige Bestimmung vom 28 ten
Juni 1840.

12. Stützpunkt 43000 mit dem Wirtung vom
5 April 1840 ist von dem Jener 1843. dem
Friedrich Johann August Karger entsetzt
worden und das ist von dem Lohndes eine
fl. bestellend worden und Zinsen.

13. Stützpunkt 43000 mit dem Wirtung
Zinsen des Zinsen eine Pfennige mit der
Zinsen von dem Lohndes des Lohndes
für die Lohndes zu 10000.

14. Stützpunkt 43000 mit dem Wirtung
Zinsen des Zinsen eine Pfennige mit
Pfennige des Zinsen von dem Carl Heinrich
Belche für die Lohndes.

Fingeringer gültige Bestimmung vom 23 ten
Juni 1843 mit dem Lohndes ist die Lohndes
des Lohndes und Zinsen des Lohndes in der
Zinsen einfluss.

al

ding für den Gläubiger auf erste Forderung, vom
15ten Januar 1843 ab, mitgetragene Betrag
geleistet sein sollen.

Eingetragene gültige Verpfändung vom 24.
Juni 1844.

ar 142. Dem verstorbenen 5000 fl. hat der kaiserliche
Cassier vom 15ten Juni 1844 legitimirte Kasse
Karger die am 1ten April 1847 gelebte
von 4000 fl. vom ^{2. October} 1843 mit der Ver-
euerung von dem Notar v. d. R. zum Kaufmann Men-
de und dessen mitbedacht am 15ten November
gelebten Forderung der Kaufmann Ernst Christen
an Pfizner sein eingelegt.

Eingetragene gültige Verpfändung vom 27ten
Juni 1844.

15. Dem Kaufmann Johann August Karger
hat sich in der notariellen Urkunde vom 7ten
Juni 1843 verpflichtend, zu zahlen die 10/12
mit 6 eingetragenen 4300 fl., die er zu dem
Kaufmann Pfizner, mit 1000 fl. und 1000 fl.
procent geliehen hat.

Eingetragene gültige Verpfändung vom 23.
Februar 1844.

16. Dem Kaufmann Antonius Christian Wilhelm

Ette

Hyge

